

## **Bebauungsplan**

### **„Kassenberg/ Lindgens-Areal – X 12“**

Stadtbezirk: 3

Gemarkung: Broich, Saarn

## **Textliche Festsetzungen**

Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

## I. **Planungsrechtliche Festsetzungen**

### 1. **Art der baulichen Nutzung**

#### 1.1 Allgemeine Wohngebiete

In den allgemeinen Wohngebieten WA1 und WA2 sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- Gartenbaubetriebe sowie
- Tankstellen

nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

§ 9 Abs. 1 Nr.  
1 BauGB i.V.m.  
§ 1 Abs. 6 Nr.  
1 BauNVO  
sowie § 4 Abs.  
3 Nr. 4 u. 5  
BauNVO

#### 1.2 Urbane Gebiete

In den festgesetzten Urbanen Gebieten sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind, sowie
- Tankstellen

nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

§ 9 Abs. 1 Nr.  
1 BauGB i.V.m.  
§ 1 Abs. 6 Nr.  
1 BauNVO  
sowie § 6a Abs.  
3 Nr. 1 und 2  
BauNVO

In den festgesetzten Urbanen Gebieten ist in den Erdgeschossen an der Straßenseite zum Kassenberg und zur Düsseldorfer Straße eine Wohnnutzung nicht zulässig.

§ 6a Abs. 4 Nr.  
1 BauNVO

#### 1.3 Gewerbegebiet

In dem Gewerbegebiet sind

- Lagerplätze sowie
- Tankstellen

unzulässig.

§ 9 Abs. 1  
BauGB i.V.m. §  
8 Abs. 2 BauN-  
VO und § 1  
Abs. 5 BauNVO

In dem Gewerbegebiet ist die ausnahmsweise zulässige Nutzung

- Vergnügungsstätten

nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

§ 9 Abs. 1  
BauGB i.V.m. §  
8 Abs. 3 BauN-  
VO und § 1  
Abs. 6 Nr. 1  
BauNVO

In dem Gewerbegebiet sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis VI (lfd. Nrn. 1 bis 199 gem. Abstandserlass NRW Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und

§ 9 Abs. 1 Nr.  
1 BauGB i.V.m.  
§ 1 Abs. 4 Nr.  
2 BauNVO,

Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände; MBl. NRW. S. 659 / MBl. NRW.283 vom 06.06.2007), siehe Anhang 1 zu diesen textlichen Festsetzungen, nicht zulässig.

sowie § 8 Abs.2  
BauNVO

Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI (lfd. Nrn. 161 bis 199 gem. Abstandserlass NRW Abstände zwischen Industrie- - bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände, MBl. NRW. S. 659 / MBl. NRW.283 vom 06.06.2007) können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern gutachterlich nachgewiesen werden kann, dass die nächstliegenden schutzbedürftigen Nutzungen im Plangebiet sowie im Umfeld nicht in erheblichem Maße beeinträchtigt werden.

In dem Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment unzulässig.

§ 9 Abs. 1 Nr.  
1 BauGB i.V.m.  
§ 1 Abs. 5 und  
9 BauNVO

Zu den zentrenrelevanten Sortimenten zählen in Mülheim an der Ruhr die in Anhang 2 aufgeführten Sortimente.

In dem Gewerbegebiet können kleinflächige Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher richten, ausnahmsweise zulässig sein, wenn sie nach Art und Umfang in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit der Produktion bzw. der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen der Betriebsstätten stehen. Der Umfang des Verkaufs muss gegenüber den sonstigen Betriebsteilen flächen- und umsatzmäßig unterordnet sein (Handwerkerprivileg).

## **2. Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche**

### **2.1 Höchstzulässige Höhe baulicher Anlagen (GH max.)**

Die festgesetzte höchstzulässige Höhe baulicher Anlagen bezeichnet den höchsten Punkt des höchstgelegenen Geschosses. Dabei ist es unbedeutlich, ob das höchstgelegene Geschoss ein Vollgeschoss ist.

§ 9 Abs. 1  
Nr. 1 BauGB  
i.V.m. § 18  
Abs. 1 BauNVO

### **2.2 Die festgesetzte höchstzulässige Höhe baulicher Anlagen darf durch technische Anlagenaufbauten wie zum Beispiel Lüftungs-**

§ 9 Abs. 1 Nr.  
1 BauGB i.V.m.  
§ § 16 Abs. 6

	technik, Fahrstuhlanlagen, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen und Antennen u.ä. um maximal 2,00 m überschritten werden.	und 14 Abs. 3 BauNVO
2.3	<u>Überschreitung der Grundflächenzahl</u>  Die im Bebauungsplan für die allgemeinen Wohngebiete WA1 und WA2 festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 darf durch die die Grundflächen von <ul style="list-style-type: none"><li>- 1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,</li><li>- 2. Nebenanlagen im Sinne des § 14,</li><li>- 3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird</li></ul> bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,8 überschritten werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO
2.4	<u>Überschreitung der Baugrenzen</u>  Ausnahmsweise dürfen die Baugrenzen in den allgemeinen Wohngebieten sowie in den Urbanen Gebieten <ul style="list-style-type: none"><li>• durch Terrassen und Terrassenüberdachungen um bis zu 3 m und</li><li>• durch Balkone um bis zu 2,5 m überschritten werden.</li></ul> Wintergärten sind nicht zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO
<b>3.</b>	<b>Bauweise</b>  In allen Baugebieten gilt eine abweichende Bauweise, die wie folgt festgesetzt wird:  Offene Bauweise, ohne Beschränkung der Gebäudelänge auf 50 m.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO
<b>4.</b>	<b>Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen</b>	
4.1	<u>Gemeinschaftsgaragen in unterer Ebene</u>  Die Errichtung von Gemeinschaftsgaragen in unterer Ebene für den Bedarf des jeweiligen Gebietes ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie der gesondert dafür festgesetzten Flächen mit der Zweckbestimmung „TG“ zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO
4.2	<u>Garagen und überdeckte sowie offene Stellplätze</u>  Garagen und überdeckte sowie offene Stellplätze gemäß § 23	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6

	Abs. 5 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.	BauNVO
4.3	<b><u>Nebenanlagen</u></b> Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO sind im Bereich der Vorgärten (= nicht überbaubare Fläche zwischen öffentlicher Straßenverkehrsfläche und Baugrenze) mit Ausnahme von Einfriedigungen, Mülltonnenbehältnissen, Fahrradständern und Fahrradgaragen unzulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO
4.4	Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind in allen Baugebieten ausnahmsweise zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 i.V.m. § 14 BauNVO Abs. 2 und 3
<b>5.</b>	<b>Geh-, Fahr- und Leitungsrechte</b>  Die innerhalb des Bebauungsplanes zur Belastung mit Rechten festgesetzten Flächen sind wie folgt zu belasten:	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
5.1	<b><u>LR</u></b> Leitungsrecht zugunsten des Entsorgungsträgers	
5.2	<b><u>GFLR</u></b> Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit sowie Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger	
5.3	<b><u>GR</u></b> Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit	
<b>6.</b>	<b>Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
6.1	<b><u>Aktive Schallschutzmaßnahmen</u></b> Das auf der Baulinie im WA1 errichtete Objekt muss in der baulichen Ausführung eine Höhe von 50 m ü. NHN und ein Flächengewicht von mind. 10 kg/ m <sup>2</sup> aufweisen. Das Objekt ist vor Aufnahme der Wohnnutzung im WA1 zu errichten.	
6.2	<b><u>Passive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrs- und Gewerbelärm</u></b> Zum Schutz von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und von Büros im Plangebiet sind bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden die Außenbau-teile schutzbedürftiger Aufenthaltsräume so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamte Bau-Schalldämmmaß	

$R'_{w,ges}$  gemäß DIN 4109-1:2018-01 erfüllen.

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R'_{w,ges}$  der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten und des maßgeblichen Außenlärmpegels  $L_a$  nach DIN 4109-1:2018-01 und 4109-2:2018-01 aus der nachfolgenden Tabelle.

Raumart	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliche Räume	Büroräume und ähnliche Räume
Erforderliches Schalldämmmaß ( $R'_{w,ges}$ ) in dB	$L_a - 30$	$L_a - 35$

Mindestens einzuhalten sind:

$R'_{w,ges} = 35$  dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;

$R'_{w,ges} = 30$  dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen und Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten.

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R'_{w,ges}$  sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes  $S_s$  zur Grundfläche des Raumes  $S_G$  nach DIN 4109-2:2018-01, Gleichung (32) mit dem Korrekturwert KAL nach Gleichung (33) zu korrigieren. Für Außenbauteile, die unterschiedlich zur maßgeblichen Lärmquelle orientiert sind, siehe DIN 4109-2:2018-01, Abschnitt 4.4.1.

An Gebäudefassaden mit einem maßgeblichen Außenlärmpegel  $L_a \geq 74$  dB(A) ist die Errichtung zum Schlafen genutzter Räume mit Orientierung zur Straßenlärmquelle der B223 hin nicht zulässig.

An Gebäudefassaden mit einem maßgeblichen Außenlärmpegel  $L_a \geq 62$  ist bei zum Schlafen genutzten Räumen, die nur Fenster zu dieser Fassade besitzen, für eine ausreichende Luftwechselrate bei geschlossenen Fenstern und Türen durch schallgedämmte Lüftungseinrichtungen oder gleichwertige Maßnahmen zu sorgen. Dabei ist zu gewährleisten, dass das erforderliche Schalldämmmaß des einzelnen Außenbauteils

nicht beeinträchtigt wird.

Die für die Dimensionierung der Schalldämmung der Außenbauteile maßgeblichen Außenlärmpegel  $L_a$  sind in der Planurkunde dargestellt.

#### Außenwohnbereiche – Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm

Außenwohnbereiche sind in Bereichen mit einem maßgeblichen Außenlärmpegel  $L_a \geq 66$  dB(A) nur zulässig, wenn diese durch bauliche und/ oder sonstige Schutzvorkehrungen (z.B. abschirmende Wände, Wintergärten, verglaste Loggien, Vorsatzfassaden aus Glas, Ausgestaltung der Balkonbrüstungen) so abgeschirmt werden, dass ein maximaler Beurteilungspegel  $L_r$  von 60 dB(A) tags für den Verkehrslärm entsprechend den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS19 eingehalten wird.

#### Ausnahmen

Der Nachweis der Einhaltung der Festsetzungen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen. Ausnahmen von diesen Festsetzungen können getroffen werden, sofern durch einen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Belästigungen oder sonstige Gefahren für die schutzwürdigen Gebiete/ Nutzungen z.B. durch Eigenabschirmungen von Gebäuden oder durch geeignete technische Maßnahmen oder besondere Beschränkungen und Vorkehrungen vermieden werden können.

## **7. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

§ 9 Abs. 1 Nr.  
25a BauGB

- 7.1 Auf der in der Planzeichnung umgrenzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist ein Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Bäumen und Sträuchern anzupflanzen. Die Anpflanzung der Sträucher ist flächig, in einem Pflanzverband von 1,0 m mal 1,0 m und mit drei- bis viertriebigen, zweimal verpflanzten Sträuchern, 100-150 cm hoch (Mindest-Pflanzqualität) durchzuführen. Die Pflanzung ist aus mindestens 5 verschiedenen Straucharten der folgenden Artenliste 1 - Sträucher aufzubauen, die Arten sind in Gruppen von 3 bis 5 Pflanzen abwechslungsreich zu

mischen.

In die Pflanzung sind 12 Einzelbäume so zu integrieren, dass eine durchgängige Baumkulisse erreicht wird. Die Pflanzung ist aus mindestens 3 verschiedenen Baumarten der folgenden Artenliste 2 - Bäume in der Qualität als zweimal verschulter Hochstamm oder Alleebaum mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, gemessen in 1 m Höhe (Mindestqualität) aufzubauen, durch Bindung und Verankerung zu sichern, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Entwicklungs- und Unterhaltungspflege ist entsprechend der DIN 18.919 und der ZTV-Baumpflege durchzuführen. Die Bäume sind in den ersten 3 Jahren nach Pflanzung bei länger andauernden Trockenheitsperioden ausreichend zu wässern.

Die Baum-Neupflanzungen sind auf erforderliche Ausgleichspflanzungen nach Baumschutzsatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr anrechenbar.

Artenliste 1 - Sträucher (Auswahlliste):

Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)  
Hasel (*Corylus avellana*)  
Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)  
Hunds-Rose (*Rosa canina*)  
Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)  
Kornelkirsche (*Cornus mas*)  
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)  
Sal-Weide (*Salix caprea*)  
Schlehe (*Prunus spinosa*)  
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

Artenliste 2 - Bäume (Auswahlliste):

Stiel-Eiche (*Quercus robur*)  
Hainbuche (*Carpinus betulus*)  
Esche (*Fraxinus excelsior*)  
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)  
Feld-Ahorn (*Acer campestre*)  
Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)

## 7.2 Baumpflanzungen im Gewässerrandstreifen

Auf der in der Planzeichnung festgesetzten „Fläche für die Wasserwirtschaft“ mit der Zweckbestimmung „Heubach“ zwi-

schen der Planstraße und der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind mindestens vier Bäume der Artenliste 2 - Bäume (s. Nr. 7.1) in der Qualität als zweimal verschulter Hochstamm oder Alleebaum mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, gemessen in 1 m Höhe, anzupflanzen (Mindestqualität), durch Bindung und Verankerung zu sichern, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Entwicklungs- und Unterhaltungspflege ist entsprechend der DIN 18.919 und der ZTV-Baumpflege durchzuführen. Die Bäume sind in den ersten 3 Jahren nach Pflanzung bei länger andauernden Trockenheitsperioden ausreichend zu wässern.

Die Baum-Neupflanzungen sind auf erforderliche Ausgleichspflanzungen nach Baumschutzsatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr anrechenbar.

#### 7.3 Pflanzgebot in Vorgärten

Die Vorgärten (= nicht überbaubare Fläche zwischen öffentlicher Straßenverkehrsfläche und Baugrenze) sind, abgesehen von notwenigen Zuwegungen und Flächen für technische Einrichtungen, als Vegetationsflächen (z. B. Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Kombinationen mit natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (z. B. Kies, Bruchsteine, Bruchsteinmauer) sind bis zu einem Drittel der Vegetationsflächen zulässig. In den Vegetationsflächen ist nur die Verwendung von offenporigen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Dies gilt auch innerhalb des Bodenaufbaus. Wasserundurchlässige Sperrsichten wie z. B. Abdichtbahnen sind unzulässig.

#### 7.4 Begrünung von Dachflächen und Tiefgarage

Dachflächen von Hauptgebäuden, Nebenanlagen und Garagen mit einer maximalen Neigung von bis zu 15° und ab einer Gesamtfläche von mindestens 14 m<sup>2</sup> sind mit einer mindestens 12 cm dicken durchwurzelbaren Substratschicht zu versehen und gemäß der FLL-Richtlinie (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) für die Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen extensiv zu begrünen. Für die Begrünung ist neben Sedum-Arten auch ein

gleichwertiger Anteil mit regionalen Gras- und Staudenarten zu verwenden. Von einer Begrünung darf nur auf maximal 30 % einer Dachfläche abgesehen werden, in Bereichen, die für Terrassen, die Belichtung, die Be- und Entlüftung, die Brandschutzeinrichtungen oder die Aufnahme von technischen Anlagen vorgesehen sind. Bei der Errichtung von Anlagen zur Nutzung solarer Energie sind diese aufgeständert über einer ganzflächigen Begrünung auszuführen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

Dachflächen von nicht überbauten Tiefgaragen sind mit einer mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substratschicht auszuführen und vollflächig zu begrünen. Von einer Begrünung der Tiefgarage darf nur in den Bereichen abgesehen werden, die für Wege, Spielflächen und Terrassen sowie für die Belichtung, die Be- und Entlüftung, die Brandschutzeinrichtungen oder die Aufnahme von technischen Anlagen notwendig sind.

## 7.5 Anpflanzung von Straßenbäumen

Im Bereich der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche sind mindestens 10 sowie innerhalb der privaten Verkehrsfläche sind mindestens 5 mittelkronige Laubbäume als viermal verschulter Hochstamm oder Alleebaum mit einem Stammumfang von 20 cm, gemessen in 1 m Höhe, anzupflanzen (Mindestqualität). Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten, ausgefallene Bäume sind in der folgenden Vegetationsruhe gleichwertig zu ersetzen.

Die Baumarten und Mindeststandards an Bodensubstrat, Stammschutz und Baumverankerung sind vor Anpflanzung mit dem Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen der Stadt Mülheim an der Ruhr abzustimmen. Die Pflanzorte sind mit mindestens 6 m<sup>2</sup> umfassenden, offenen Baumscheiben und einer Pflanzgrube mit einem durchwurzelbaren Raum von mindestens 12 m<sup>3</sup> anzulegen. Die Baumscheiben sind mit einer Regelsaatgutmischung mit Kräutern einzusäen und vor Überfahren, Beparken oder sonstigen Oberflächenverdichtungen zu schützen. Alternativ ist auch die Anpflanzung von Bodendeckern möglich. Die Entwicklungs- und Unterhaltungspflege ist entsprechend der DIN 18.919 und der ZTV-Baumpflege durchzuführen. Die Bäume sind in den ersten 3 Jahren nach Pflan-

zung bei länger andauernden Trockenheitsperioden ausreichend zu wässern.

Die Baum-Neupflanzungen sind auf erforderliche Ausgleichspflanzungen nach Baumschutzsatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr anrechenbar.

## **8. Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

§ 9 Abs. 1 Nr.  
25b BauGB

Auf der in der Planzeichnung umgrenzten Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist die geschlossene Gehölzstruktur mit Bäumen und Sträuchern dauerhaft zu erhalten. Die Gehölze einschließlich ihrer Kronen- und Wurzelbereiche sind entsprechend der ZTV-Baumpflege, der DIN 18.920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RAS LP-4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen – Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) vor Schädigungen zu schützen.

Mit Baustelleneinrichtung und während der gesamten Bauzeit ist der Gehölzbestand durch die Aufstellung eines Bauzaunes entlang der zu den Baufeldern weisenden Traufkanten zu schützen. Die Kronenbereiche der Bäume sind von Überbauungen und Versiegelungen freizuhalten. Im Traubereich der zu erhaltenden Bäume sind tiefe Ausschachtungen des Bodens zu vermeiden. Werden Wurzeln der Bäume freigelegt, so sind diese fachgerecht gemäß DIN 18920 zu behandeln. Ist in Einzelfällen ein teilweises Befahren der Wurzelfläche unvermeidbar, sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen der RAS-LP 4 vorzusehen. Die Festsetzung zum Erhalt von Gehölzbeständen ist in die Leistungsverzeichnisse der beauftragten Firmen zu übernehmen.

Alle Arbeiten im Kronentraubereich der zum Erhalt festgesetzten Bäume sind von einem öffentlich bestellten und vereidigten Baumsachverständigen begleiten zu lassen. Der Sachverständige ist vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr (UNB) mit Nennung von beauftragten Personen, Firmen und dazugehörigen Kontaktdaten unaufgefordert anzuzeigen. Die Begleitung ist vom Sachverständigen zu dokumentieren, die Dokumentation ist der Unteren Natur-

schutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr (UNB) monatlich unaufgefordert vorzulegen.

Bei Abgang von Gehölzen sind diese in der folgenden Vegetationsruhe durch Pflanzung lebensraumtypischer Gehölze gleichwertig zu ersetzen.

**9. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

§ 9 Abs. 1 Nr.  
20 BauGB

Innerhalb der Fläche zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist der Bachlauf des Heubachs naturnah herzustellen.

**10. Ausgleich und Ersatz außerhalb des Plangebietes**

§ 9 Abs. 1a  
BauGB

**10.1 Naturschutzrechtlicher Ausgleich außerhalb des Plangebietes**

Gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entsteht durch die im Rahmen des Bebauungsplans vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft in der Gemarkung Broich, in der Flur 10 betreffend der Flurstücke 99, 101, 102, 124 sowie in der Gemarkung Saarn, in der Flur 1 betreffend des Flurstücks 808 ein Biotopwertdefizit in Höhe von 21.948 ökologischen Werteinheiten.

Den Eingriffen im Plangebiet wird eine 7.319 m<sup>2</sup> große Teilfläche der städtischen Ausgleichsmaßnahme 020A00 „Saarner Aue, Kellermanns Weide“ in der Gemarkung Saarn, Flur 25, Flurstück 103 (teilw.) und Flur 18, Flurstück 18 (teilw.) zugeordnet – s. Anhang 3 dieser Festsetzungen.

Auf der Ausgleichsfläche wurde durch Extensivierungsmaßnahmen und Artanreicherung eine Glatthaferwiese (FFH-Lebensraumtyp) entwickelt.

**10.2 Forstrechtlicher Ausgleich außerhalb des Plangebietes**

Den im Rahmen des Bebauungsplans „Kassenberg / Mintarder Straße - X 6“ vorbereiteten und inzwischen erfolgten Eingriffen in Wald wird eine städtische Ersatzwaldfläche in der Gemarkung Saarn, Flur 3, Flurstück 22 (teilw.) und 29 (teilw.) mit einer Größe von 1 ha zugeordnet – s. Anhang 4 dieser Festsetzungen.

**11. Maßnahmen zum Artenschutz**

§ 9 Abs. 1 Nr.  
20 BauGB

11.1 Ökologische Baubegleitung

i.V.m. § 44  
BNatSchG

Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch nachweislich faunistisch qualifiziertes Fachpersonal (z.B. Biologen/innen, Ökologen/innen) zum gesamten Bauvorhaben und zur fachgerechten Umsetzung der Punkte 11.2 – 11.7 und 11.9 – 11.10 einzusetzen. Diese ist dem Amt für Umweltschutz, Untere Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Mülheim an der Ruhr, vor Beginn der Bauarbeiten anzuseigen. Zum Beleg, dass ein Eintreten von Zugriffsverboten vermieden wird, ist eine Dokumentation erforderlich. Art, Maß und Umfang dieser Dokumentation ist vor Beginn der Bauarbeiten mit der UNB abzustimmen. Zudem ist mindestens 2 Wochen vor Baubeginn ein Bauleitfaden zu erarbeiten und nach Abstimmung mit der UNB im Rahmen von erläuternden Einweisungsterminen den ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Werden während der Arbeiten besonders geschützte Tiere und/ oder deren Ruhe-/ Fortpflanzungsstätten festgestellt, sind diese der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr anzuseigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Werden während der Arbeiten europäisch geschützte Vogelarten und/ oder Fledermausarten festgestellt, sind nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Umständen weitere geeignete Nisthilfen bzw. Fledermauskästen im Raumbezug zu installieren.

11.2 Zeitfenster für Rodungsarbeiten

Erforderliche Gehölzrodungen sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäisch geschützter Vogelarten (außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 30.09., d.h. vom 01.10. bis 28.02.) durchzuführen.

11.3 Zeitfenster für den Baubeginn

Die Bautätigkeiten, auch der Rückbau bzw. Abbruch der Gebäude, sind außerhalb der Fortpflanzungszeiten (außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 30.09., d.h. vom 01.10. bis 28.02.) zu beginnen.

Sofern es unumgänglich ist, Abbruch- und Rodungsarbeiten innerhalb dieser Schutzzeit durchzuführen, sind die entspre-

chenden Strukturen (Gebäude, Gehölze) kurz vor Entfernung durch die ÖBB zu begleiten und auf aktuellen Tierbesatz hin zu überprüfen. Es sind auch nachweislich qualifizierte Fledermausexperten hinzuzuziehen.

Bei einem Vorhandensein von Nestern mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln ist das Vorhaben aufzuschieben, bis die Jungvögel das Nest verlassen haben.

Bei entsprechenden Nachweisen eines Quartervorkommens innerhalb der Gebäudestrukturen und/ oder im Baumbestand (Fledermäuse) ist unverzüglich das Amt für Umweltschutz, Untere Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Mülheim an der Ruhr, zu informieren und das weitere Vorgehen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen) mit dieser abzustimmen.

#### 11.4 Schutz von Amphibien

Die Entstehung von wasserführenden Lachen, Fahrspuren bzw. sonstigen Klein- oder Kleinstgewässern im Zeitraum von März bis September ist zu vermeiden. Während der Bauzeiten sind im Rahmen der ÖBB (s. 11.1) ggf. erforderliche weitere Schutzmaßnahmen, wie Absperrungen mit Amphibienzäunen, festzulegen.

#### 11.5 Schutz von Amphibien und Kleinsäugern

Bei der Anlage von Kellerschächten und Straßenabläufen für die Straßenentwässerung (Gullys) ist auf eine amphibien- und kleinsäugerfreundliche Gestaltung - z. B. durch Gitter oder Netze mit einer Maschendichte unter einem Zentimeter – zu achten.

#### 11.6 Reptilien

Werden die Baumaßnahmen nicht zwischen Ende November und Ende März des Folgejahres begonnen, sind im Plangebiet erneut Reptilienerfassungen durch entsprechend qualifiziertes biologisches Fachpersonal im Zeitraum von April bis September durchzuführen. Dies gilt für jedes Jahr, in welchem die Baumaßnahmen nicht im genannten Zeitraum beginnen.

#### 11.7 Fledermaus- und Insektenfreundliches Beleuchtungskonzept

Auf eine gezielte Beleuchtung mit einer Ausrichtung des Licht-

pegels nach unten und eine Abschirmung der Lichtquellen zur Seite sowie nach oben ist zu achten. Eine niedrige Anbringung reduziert zusätzlich die Abstrahlung von Licht in die Umgebung. Die Beleuchtung ist auf das tatsächlich erforderliche Maß zu begrenzen; eine nächtliche Dauerbeleuchtung ist, wo möglich, zu vermeiden.

Die angrenzenden Baumbestände als Leitstruktur für Fledermäuse dürfen nicht durch Lichtimmissionen entwertet werden. Es sind folgende Punkte zu beachten:

Künstliches Licht darf nur geringe Ultraviolett (UV)- und Blauanteile enthalten, daher nur bernsteinfarben bis warm-weiß mit Farbtemperaturen von 1700 bis 2700 Kelvin, maximal 3000 Kelvin (warm-weiß).

Die erforderliche mittlere Leuchtdichte ist abhängig von der Planung und den Konfliktzonen noch zu bewerten. In Bezug auf die vorkommenden Tierarten darf die mittlere Beleuchtungsstärke 3 lx nicht übersteigen.

- In Bezug auf Insektenschutz sind v.a. LED-Leuchten geeignet. Es werden u.a. die sogenannten „PC amber“-LED empfohlen.
- Auf farblich variable Lichtgestaltungen ist zu verzichten.
- Prinzipiell sind die Vermeidung von Streulicht sowie die Beschattung fledermausrelevanter Bereiche vor allem im Bereich von Flugstraßen und Quartieren zu beachten.
- Aussparungen, Beleuchtungsstärkeregulierung oder Dimmung sind ebenfalls geeignet, Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID et al. 2012) informiert über weitere Lösungsmöglichkeiten. Demnach sind geschlossene Gehäuse ohne Fallenwirkung zu verwenden, deren Material sich nicht über 60 °C erhitzt und anfliegende Tiere somit nicht tötet.

#### 11.8 Vermeidung von Vogelschlag

Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger Glaselemente (Glaswände, Absturzsicherungen, Fenster) oder anderer Baustoffe ist sicher zu stellen, dass diese für Vögel als

Hindernis erkennbar sind (z.B. opake Materialien, Ornamentglas, Streifen- /Punkt- oder sonstige Muster). Zusätzlich ist der Außenreflexionsgrad sämtlicher Glaselemente auf max. 8 %, bei Isolierverglasung auf max. 15 % zu reduzieren. Das Bundesamt für Naturschutz verweist in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas, dem wichtige Hinweise zur Ausgestaltung von Glasflächen entnommen werden können (vgl. [http://www.vogelglas.info/public/voegel\\_glas\\_licht\\_2012.pdf](http://www.vogelglas.info/public/voegel_glas_licht_2012.pdf)).

#### 11.9 Erhalt vorhandener Nisthilfen und Fledermausquartiere

Innerhalb des Plangebiets wurden drei Nisthilfen für Waldkäuze (*Strix aluco*) als CEF-Maßnahme installiert. Zudem befinden sich im westlichen Plangebiet an den denkmalgeschützten Bestandsgebäuden entlang des Kassenbergs/ der Düsseldorfer Straße bereits installierte CEF-Maßnahmen zu Fledermaus- und Vogelarten (Fledermausquartiere und Nisthilfen).

Diese Nisthilfen sind in ihrer Funktion dauerhaft fachgerecht zu schützen und zu erhalten sowie bei Verlust zu ersetzen (s. Nr. 11.10).

#### 11.10 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Neuschaffung von Spaltenquartieren an bzw. in Gebäuden als Zwischenquartier für Zwergfledermäuse

Als CEF-Maßnahme sind mindestens 1 Jahr vor Rückbaubeginn der abzubrechenden Gebäude (laut LANUV beträgt die Dauer bis zur Wirksamkeit 1 - 5 Jahre; LANUV o.J.) an den denkmalgeschützten Bestandsgebäuden im Plangebiet folgende Fledermauskästen fachgerecht und in Begleitung durch ökologisches Fachpersonal anzubringen:

- 6 Stück Fledermaus-Ganzjahresquartier 1WQ (Schwegler oder gleichwertig)
- 2 Stück Fledermaus-Fassadenquartier 1FQ (Schwegler oder gleichwertig)
- 2 Stück Fledermaus-Universal-Sommerquartier 1 oder 2 FTH (Schwegler oder gleichwertig)
- 1 Stück Fledermaus-Wandschale 2FE (Schwegler oder

gleichwertig)

- 2 Stück Fledermaus-Fassadenquartier 1FQ (Schwegler oder gleichwertig)
- 2 Stück Fledermausflachkasten 1FF (Schwegler oder gleichwertig)

Optional können auch 15 Fledermauskästen fachgerecht in die neu zu errichtenden Gebäude integriert werden. In der Option sind folgende integrationsfähige Fledermauskästen einzuplanen:

- 4 Stück Fledermaus-Winterquartier 2WI (Schwegler oder gleichwertig)
- 4 Stück Fledermaus-Wandsystem 3FE (Schwegler oder gleichwertig)
- 4 Stück Fledermaus-Einlaufblende 1FE (Schwegler oder gleichwertig)
- 3 Stück Fledermaus-Fassadenquartier 1FQ (Schwegler oder gleichwertig)

Werden diese Fledermauskästen in die neuen Gebäude eingebaut, können die wie vorhergehend aufgeführten extern angebrachten Fledermauskästen 1 Jahr nach Fertigstellung der Neubauten und wenn sich keine Fledermäuse in den extern angebrachten Fledermauskästen befinden, wieder entfernt werden.

Die installierten Quartiere sind in ihrer Funktion dauerhaft zu erhalten und müssen alle fünf Jahre auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft und gereinigt werden.

Die erfolgte Umsetzung dieser CEF-Maßnahme ist durch das Amt für Umweltschutz, Untere Naturschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr, im Zuge eines Abnahmetermins zu verifizieren.

#### Ausgleich von Baumquartieren

Als CEF-Maßnahme sind mindestens 1 Jahr vor Fällung der festgestellten Höhlenbäume (laut LANUV beträgt die Dauer bis zur Wirksamkeit 1 - 5 Jahre; LANUV o.J.) an den dafür vorgesehenen Bäumen im Plangebiet und der nahen Umgebung fol-

gende Fledermauskästen fachgerecht und in Begleitung durch ökologisches Fachpersonal anzubringen:

- 4 Stück Fledermaushöhle 2FN (Schwegler oder gleichwertig)
- 4 Stück Kleinfledermaushöhle 3FN (Schwegler oder gleichwertig)
- 4 Stück Fledermausflachkasten 1FF (Schwegler oder gleichwertig)
- 4 Stück Fledermaus-Großraumhöhle 2FS (Schwegler oder gleichwertig)
- 4 Fledermaus-Grossraum-und Überwinterungshöhle 1FW (Schwegler oder gleichwertig)
- 5 Stück Fledermaus-Großraum-Flachkasten 3FF (Schwegler oder gleichwertig)

Die genauen Standorte sind der Karte Nr. 4 „Baumquartiere“ des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe 2) zum Bebauungsplan „Kassenberg/ Lindgens-Areal – X 12“ in Mülheim an der Ruhr, Essen, Februar 2022) zu entnehmen.

Die installierten Quartiere sind in ihrer Funktion dauerhaft zu erhalten und müssen alle fünf Jahre auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft und gereinigt werden.

Die erfolgte Umsetzung dieser CEF-Maßnahme ist durch die das Amt für Umweltschutz, Untere Naturschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr, im Zuge eines Abnahmetermins zu verifizieren.

## **II. Landesrechtliche Festsetzungen**

### **1. Wasserrechtliche Festsetzungen**

#### Niederschlagswasserbeseitigung

Das im WA1, WA2 und Teilbereichen des MU und des GE (be trifft die beiden Baufelder südlich des öffentlichen Platzes) an fallende Niederschlagswasser ist in das künftige Gewässer, den Heubach, einzuleiten. Die Einleitung von Niederschlagswasser

§ 9 Abs. 4  
BauGB i.V.m.  
§ 44 Abs. 2  
LWG NRW

in den Heubach hat schadlos zu erfolgen.

Für eine Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr einzuholen.

Die Verwendung von unversiegelten Metallmaterialien für Dachflächen, Dach- und Regenrinnen ist unzulässig. Ein entsprechender Nachweis ist im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis zu führen.

### **III. Kennzeichnungen**

#### **1. Altlasten und schädliche Bodenveränderungen**

§ 9 Abs. 5  
BauGB i.V.m.  
§ 17 LBodSchG

Das gesamte Plangebiet ist als Fläche mit erheblichen Bodenbelastungen gekennzeichnet. Bei der Umsetzung des Bebauungsplans sind folgende Auflagen einzuhalten und die Einhaltung ist im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu sichern:

1. Bodeneingriffe sind durch einen Sachverständigen im Sinne des § 17 LBodSchG zu begleiten und zu dokumentieren.
2. Ein Bodenmanagementkonzept ist durch einen Sachverständigen im Sinne des § 17 LBodSchG zu erarbeiten und die geplanten Maßnahmen sind mit der Stadt Mülheim an der Ruhr, Untere Bodenschutzbehörde, abzustimmen.

#### **2. Grundwasser**

Die Nutzung des Grundwassers zu Trinkwasserzwecken ist nicht zulässig.

### **IV. Nachrichtliche Übernahme**

#### **Bauschutzbereich**

§ 9 Abs. 6  
BauGB i.V.m.  
§§ 12 bis 18 a  
LuftVG

Das Plangebiet liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Essen-Mülheim.

### **V. Hinweise**

#### **1. Geräuschbelastung durch Fluglärm**

Das gesamte Stadtgebiet von Mülheim an der Ruhr ist Flugewartungsgebiet des Flughafens Düsseldorf International. Zeit-

weise Geräuschbelastungen durch Fluglärm entlang der An- und Abflugstrecken des Düsseldorfer Flughafens sind nicht auszuschließen.

2. Baumschutz

Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Mülheim an der Ruhr in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Baumaßnahmen sind im Umfeld stehende Bäume nach RAS-LP 4, ZTV – Baumpflege, entsprechend der DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen fachgerecht zu behandeln. Die Schutzaufmaßnahmen sind vor Ausführungsbeginn von dem Amt für Umweltschutz, Untere Naturschutzbehörde abnehmen zu lassen.

3. Kampfmittelbeseitigung

Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkriegs (Geschützstellung und Laufgraben). Daher wird eine Überprüfung auf Kampfmittel empfohlen.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Die Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und die weitere Vorgehensweise sollten in einem Ortstermin mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst vereinbart werden.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Hierbei ist das Merkblatt „Baugrundeingriffe“ ([http://www.brd.nrw.de/ordnung\\_gefahrenabwehr/kampfmittel\\_beseitigung/service/Merkblatt\\_fuer\\_Baugrundeingriffe.pdf](http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittel_beseitigung/service/Merkblatt_fuer_Baugrundeingriffe.pdf)) zu beachten.

4. Oberflächengewässer Heubach

Für die Gewässernutzungen (z.B. Einleitung von Niederschlagswasser) sind die wasserrechtlichen Erlaubnisse bei der

Unteren Wasserbehörde (UWB) der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß §§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu stellen.

Grundwasser

Die Untere Wasserbehörde (UWB) der Stadt Mülheim an der Ruhr ist bei Bauten, die in das Grundwasser hinabreichen, im Rahmen des Bauantrages gemäß §§ 8, 9 WHG zu beteiligen.

Überschwemmungsgebiet

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG sind folgende Ver- und Gebote zu beachten:

(1) Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der § 78 WHG und § 113 LWG zu beachten. In Überschwemmungsgebieten ist insbesondere untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsbemühen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungs-

art.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

(2) Unter den im § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG vorliegen.

(4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG, § 113 LWG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3-9 der Überschwemmungsgebietsverordnung „Ruhr“ genehmigt werden.

(5) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt grundsätzlich selbstständig neben sie. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

## 5. Vorbeugender Brandschutz

### Löschwasser

Die Gemeinde stellt eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Sofern die Bauaufsichtsbehörde feststellt, dass wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberichtigte Sorge zu tragen. Für den Bereich des Bebauungsplanes ist ein Löschwasserbedarf von 96 m<sup>3</sup>/h (1.600 ltr./min.) für die Dauer von zwei Stunden erforderlich.

Die Abstände von Hydranten müssen der Bebauung und der Netzstruktur entsprechen. Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung

und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung vom 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.

Entnahmestellen mit 400 ltr./min. (24 m<sup>3</sup>/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschatzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal zwei Entnahmestellen sichergestellt werden kann.

#### Zufahrten/ Aufstell- und Bewegungsflächen

Die Breite von (privaten) Stichwegen, die gleichzeitig als Feuerwehrzufahrt dienen (Objekte mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt) ist so zu bemessen, dass auch bei ruhendem Verkehr eine verbleibende Fahrbahnbreite von mindestens 3,00 m als Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge verbleibt.

Weiterhin ist zu beachten, dass im Bereich aller Verkehrswege im Plangebiet bei Duldung von Beparkung am Fahrbahnrand bzw. Anordnung von Parkplätzen am Fahrbahnrand ein Restquerschnitt von mindestens 3,00 m als Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge verbleibt.

Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsfahrzeuge an Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 sind gemäß § 5 der BauO NRW in Verbindung mit der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift auszuführen.

Bei der Planung zukünftiger bzw. der Umplanung vorhandener Verkehrswege innerhalb des Bebauungsplanes sind die Vorgaben für die Zufahrtsmöglichkeiten sowie baurechtlich notwendige Aufstell- und Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 der Landesbauordnung NRW zu berücksichtigen.

#### Hinweis

Die für die Art und Nutzung einzelner Bauvorhaben erforderlichen vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzmaßnahmen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu behandeln.

Insbesondere wird seitens der Brandschutzdienststelle empfohlen, dass bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5

(§ 2 Abs. 3 BauO NRW) der erforderliche zweite bauliche Rettungsweg vorzugsweise baulich sichergestellt wird, so dass Flächenverbräuche durch notwendige Feuerwehrzufahrten und Feuerwehraufstellflächen vermieden werden.

6. Meldepflicht von Bodendenkmälern

§§ 15 u. 16

DSchG NRW

Auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern wird hingewiesen. Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor, grundsätzlich können sie jedoch nicht ausgeschlossen werden. Bei der Vergabe von Ausschachtungs-, Kanalisations- und Erschließungsaufträgen sowie bei der Erteilung von Baugenehmigungen sollen die Bauherren bzw. die ausführenden Baufirmen auf die unverzügliche Anzeigepflicht bei der Stadt Mülheim an der Ruhr (Untere Denkmalbehörde) oder beim Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, hingewiesen werden. Bodendenkmal und Entdeckungsstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

7. Denkmalschutz

§ 9 DSchG

NRW

Alle Maßnahmen an den Baudenkmälern sind gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) erlaubnispflichtig.

8. Verwendung tiergeschützter, insektenfreundlicher Leuchtmittel

Bei der Beleuchtung der Siedlungsbereiche sollte auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v. a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. Stattdessen sind Natriumdampfhochdrucklampen (SE/ST-Lampe) oder LED-Lampen einzusetzen.

9. Bergbau

Nach Erkenntnissen der Bezirksregierung Arnsberg befindet sich das Plangebiet über dem auf Steinkohle verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Auberg“. Ausweichlich der vorliegenden Unterlagen ist im Plangebiet kein Abbau von Mineralien dokumentiert, so dass nicht mit bergbaulichen Einwirkungen zu rechnen ist.

10. DIN-Normen

Die verwendeten DIN-Normen und Richtlinien können dauer-

haft beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

**Anhang 1: Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis VI**

**Abstandsliste 2007**  
**(4. BlmSchV: 15.07.2006)**

<b>Abstands-Klasse</b>	<b>Abstand in m</b>	<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV</b>	<b>Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)<sup>1</sup></b>
<b>I</b>	<b>1.500</b>	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z.B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)
<b>II</b>	<b>1.000</b>	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentratoren oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)

<sup>1</sup> Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BlmSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BlmSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmt ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

<b>Abstands-klasse</b>	<b>Abstand in m</b>	<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV</b>	<b>Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)<sup>1</sup></b>
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		III	700	<p>23      1.1 (1)      Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)</p> <p>24      1.12 (1)      Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)</p> <p>25      2.3 (1)      Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen</p> <p>26      2.4 (1+2)      Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte</p> <p>27      3.2 (1) b)      Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)</p> <p>28      3.24 (1)      Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)</p> <p>29      4.1 (1) a), d), e)      Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)</p> <p>30      4.1 (1) f)      Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)</p>

<b>Abstands-klasse</b>	<b>Abstand in m</b>	<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV</b>	<b>Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)<sup>1</sup></b>
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)
<b>IV</b>	<b>500</b>	37	1.1 (1) 8.2 (1) a) und b)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)  Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		38	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braunkohle oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
		47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)

<b>Abstands-klasse</b>	<b>Abstand in m</b>	<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV</b>	<b>Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)<sup>1</sup></b>
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
		51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
		52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
		53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
		54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)
<b>IV</b>	<b>500</b>	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105 )
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnens- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in

<b>Abstands-klasse</b>	<b>Abstand in m</b>	<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV</b>	<b>Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)<sup>1</sup></b>
				<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden, und</li> <li>- Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden</li> </ul>
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren
		69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
IV	500	70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr</li> <li>b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr</li> </ul>
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlamm mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr

<b>Abstands-klasse</b>	<b>Abstand in m</b>	<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV</b>	<b>Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)<sup>1</sup></b>
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
		79	-	Oberirdische Deponien (*)
		80	-	Autokino (*)
V	300	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton

<b>Abstands-klasse</b>	<b>Abstand in m</b>	<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV</b>	<b>Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)<sup>1</sup></b>
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m <sup>3</sup> oder mehr und die Be-satzdichte 300 kg oder mehr je m <sup>3</sup> Rauminhalt der Brennan-lage beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleis-tung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischun-gen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
		92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleis-tung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
		93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmel-zen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelz-flüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogen-spritzen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Contai-ner) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)
<b>V</b>	<b>300</b>	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Indust-riebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Mag-nesiumpulver oder –pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder –pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahr-zeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüf-stände für oder mit Luftschauben

<b>Abstands-klasse</b>	<b>Abstand in m</b>	<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV</b>	<b>Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)<sup>1</sup></b>
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55 )
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunsthären mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
		108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
		109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
		110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunsthären soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
		111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
V	300	112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunsthärzbindemitteln

<b>Abstands-klasse</b>	<b>Abstand in m</b>	<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV</b>	<b>Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)<sup>1</sup></b>
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
<b>V</b>	<b>300</b>	127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

<b>Abstands-klasse</b>	<b>Abstand in m</b>	<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV</b>	<b>Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)<sup>1</sup></b>
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtfläche von 1000 Quadratmeter bis weniger als 15000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrespeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen <ul style="list-style-type: none"> <li>– weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder</li> <li>– ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)</li> </ul>
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)
<b>V</b>	<b>300</b>	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden

<b>Abstands-klasse</b>	<b>Abstand in m</b>	<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV</b>	<b>Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)<sup>1</sup></b>
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gesamteinhalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emaillieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154		Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)
<b>VI</b>	<b>200</b>	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m <sup>3</sup> oder mehr oder die Be-satzdichte mehr als 100 kg/m <sup>3</sup> und weniger als 300 kg/m <sup>3</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden

<b>Abstands-klasse</b>	<b>Abstand in m</b>	<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV</b>	<b>Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)<sup>1</sup></b>
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anlagen in Gaststätten,</li> <li>– Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und</li> <li>– Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden</li> </ul>
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melaße-) Brennereien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren

<b>Abstands-klasse</b>	<b>Abstand in m</b>	<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV</b>	<b>Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)<sup>1</sup></b>
<b>VI</b>	<b>200</b>	173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebemitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1000 m <sup>2</sup> Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln

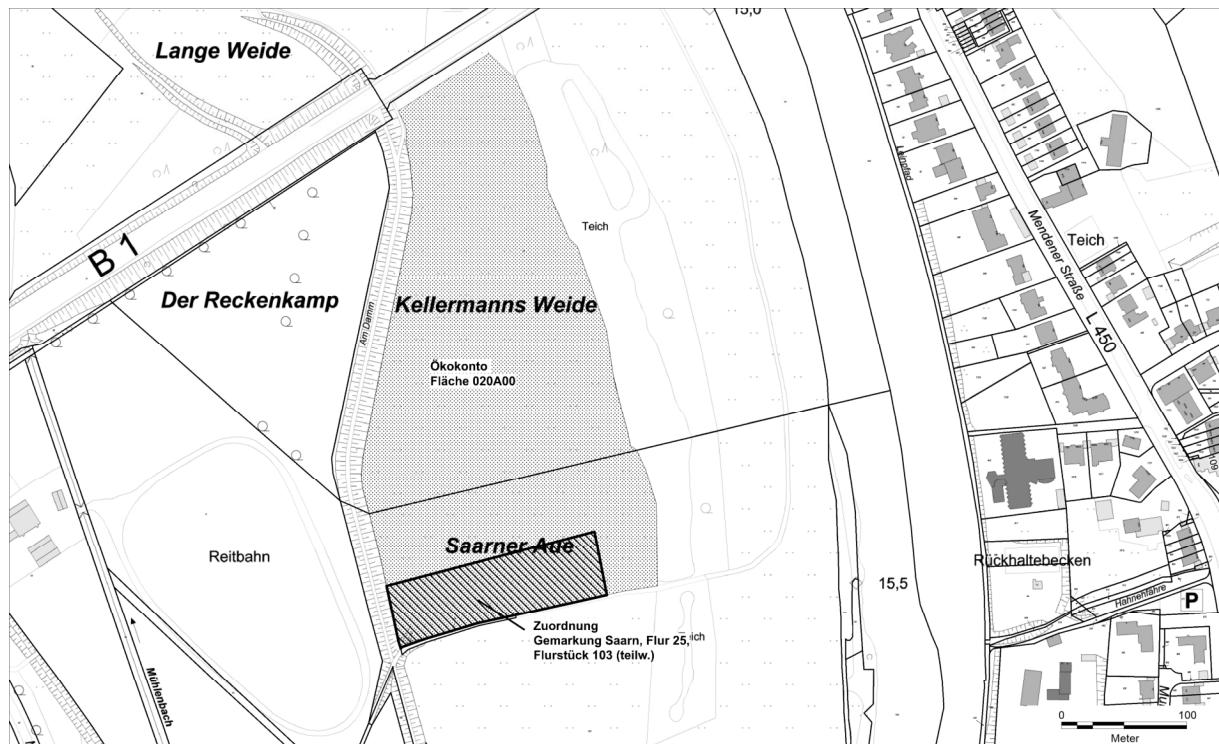
<b>Abstands-klasse</b>	<b>Abstand in m</b>	<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV</b>	<b>Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)<sup>1</sup></b>
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmereien (*)
		190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
<b>VI</b>	<b>200</b>	191	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen
<b>VII</b>	<b>100</b>	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinenbetriebe, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden

<b>Abstands-klasse</b>	<b>Abstand in m</b>	<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV</b>	<b>Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)<sup>1</sup></b>
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)

## Anhang 2: Liste der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente

Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente
<b>Nahversorgungsrelevante Sortimente</b>
Drogerieartikel
Heimtierfutter
Nahrungs- und Genussmittel (einschließlich Getränke, Wein, Sekt, Spirituosen, Tabak)
Optik, Augenoptik
Pharmazeutische Produkte, Reformwaren
Schnittblumen
Zeitschriften
<b>Zentrenrelevante Sortimente</b>
Antiquitäten, Kunstgegenstände, Bilder, Bilderrahmen, Kunstgewerbe
Bekleidung
Bücher
Computer, Telefone, Zubehör
Elektrokleingeräte
Erotikartikel
Foto und Zubehör
Handarbeitswaren
Haushaltswaren, Glas/Porzellan/Keramik, Geschenkartikel
Heimtextilien, Dekostoffe, Haus- und Tischwäsche, Bettwaren (ohne Matratzen)
Hörgeräte
Kosmetik- und Parfümerieartikel
Lederwaren
Musikinstrumente und Musikalien
Nähmaschinen
Sanitätsartikel
Schreib-, Papierwaren, Büroartikel (incl. Büromaschinen)
Schuhe
Spielwaren
Sportartikel, -geräte (ohne Sportgroßgeräte, ohne Fahrräder)
Sportbekleidung, -schuhe
Tonträger, Bildträger, Computerspiele
Uhren, Schmuck
Unterhaltungselektronik
Waffen, Jagdbedarf
<b>Nicht zentrenrelevante Sortimente</b>
Bau-, Heimwerker-, Gartenbedarf
Beleuchtung, Elektro-Installation, Zubehör
Brennstoffhandel
Elektrogroßgeräte
Fahrräder mit Zubehör (einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor)
Kfz-, Caravan- und Motorradzubehör (ohne Multimedia)
Kinderwagen
Kraftstoff- und Schmierstoffhandel
Küchenmöbel /-einrichtung
Möbel (incl. Matratzen)
Motorisierte Fahrzeuge aller Art (ausgenommen Fahrräder mit Hilfsmotor)
Pflanzen
Sportgroßgeräte (z.B. Großhanteln, Turnmatten, Boote, Konditionskraftmaschinen u.ä.)
Teppiche, Bodenbeläge
Zoologische Artikel, lebende Tiere (ohne Heimtierfutter)

**Anhang 3: Übersichtsplan des naturschutzrechtlichen Ausgleichs außerhalb des Plangebietes**



**Anhang 4: Übersichtsplan des forstrechtlichen Ausgleichs außerhalb des Plangebietes**

